

| | | | |
|---|-----------------------|--|----------------------------|
| Vorlage | | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | |
| | | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich | Vorlage-Nr.: 287/17 |
| Der Bürgermeister Fachbereich: | zur Vorberatung an: | <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss | |
| | | <input type="checkbox"/> Finanzausschuss | |
| Ordnung, Brandschutz und Bürgerangelegenheiten | | <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss | |
| | | <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss | |
| | | <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss | |
| | | <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat: | |
| Datum: 2. Okt. 2017 | zur Unterrichtung an: | <input type="checkbox"/> Personalrat | |
| | zum Beschluss an: | <input type="checkbox"/> Hauptausschuss am: | |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am: | 7. Dezember 2017 |

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2018

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt:

Die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Schwedt/Oder im Jahr 2018“ wird bestätigt.

| | | | | |
|--|---|--|---------------|----------------|
| Finanzielle Auswirkungen: | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> keine | <input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt | <input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt | | |
| <input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt. | <input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt. | | | |
| Erträge: | Produktkonto: | Aufwendungen: | Produktkonto: | Haushaltsjahr: |
| | | | | |
| Einzahlungen: | | Auszahlungen: | | |
| | | | | |
| <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag: | | | | |
| Datum/Unterschrift Kämmerin Regina Ziemendorf | | | | |

Bürgermeister
Jürgen Polzehl

Beigeordnete
Annekathrin Hoppe

Fachbereichsleiter/in
Heike Voigt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Aufgrund des § 5 Abs. 1, 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, Seite 158), geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. Teil I, Nr. 8) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens fünf Sonn- und Feiertagen von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Zusätzlich dürfen Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse, insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen an einem weiteren Sonn- und Feiertag in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind.

Diese Tage, die Öffnungszeiten und das betroffenen Stadtgebiet sind mittels ordnungsbehördlicher Verordnung durch die örtliche Ordnungsbehörde für das Jahr 2018 festzusetzen.

Vorschläge für die festzusetzenden Verkaufssonntage wurden mit Vertretern des Einzelhandels in einer Beratung am 30. August 2017 diskutiert. Die unterschiedlichen Interessenlagen der einzelnen Handelsvertreter wurden in dieser Beratung offensichtlich. Im Ergebnis der sich anschließenden intensiven Erörterung und Kommunikation sowie der Abwägung und Gewichtung der Sachargumente wird der vorliegenden Text der Verordnung zur Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Schwedt/Oder im Jahr 2018

Aufgrund des § 5 Absatz 1, 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, Seite 158), geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. Teil I, Nr. 8) in Verbindung mit § 26 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I, S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. Teil I, Nr. 5) wird vom Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder als örtliche Ordnungsbehörde auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom für das Gebiet der Stadt Schwedt/Oder folgende ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Schwedt/Oder im Jahr 2018 erlassen:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

1.) Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können Verkaufsstellen in der Stadt Schwedt/Oder zum

| | |
|------------------------------|------------------------|
| Erntefest | am 2. September 2018, |
| Schwedter Oktoberfest | am 23. September 2018, |
| Herbstfest | am 4. November 2018, |
| Adventsmarkt | am 2. Dezember 2018 |
| Schwedter WinterMärchenMarkt | am 9. Dezember 2018 |

in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

2.) Aus Anlass regionaler Ereignisse nach § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können nachfolgend genannte Verkaufsstellen in der Stadt Schwedt/Oder zum

| | | |
|---|----------------------|---|
| Handelsstraßenfest | am 4. März 2018 | für Verkaufsstellen in der Handelsstraße, |
| Wiedereröffnungsfest Raiffeisenmarkt Schwedt | am 18. März 2018 | für Verkaufsstellen Werner-Seelenbinder-Straße 2, |
| Schwedter Frühlingmarkt | am 8. April 2018 | für Verkaufsstellen in der Vierradener Straße, in der Präsidentenstraße, am Vierradener Platz, in der Karthausstraße, |
| Jubiläum 20 Jahre Wiedereröffnung Centrum Kaufhaus Schwedt | am 6. Mai 2018 | für Verkaufsstellen Platz der Befreiung 1, |
| Oder Center on Ice | am 23. Dezember 2018 | für Verkaufsstellen Landgrabenpark 1 |

in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

§ 2
Beschäftigung von Arbeitnehmern

Der § 10 BbgLöG und die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder,

Jürgen Polzehl
Bürgermeister